



ARCHITEKTKAMMER SACHSEN-ANHALT  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

# Die HOAI bleibt!

30 Jahre HOAI in Sachsen-Anhalt

Text: Petra Heise

*Noch ein Jubiläum? Etwas zum Jubeln? Am 13. Dezember 1990 wurde die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (seit 1. Januar 1977 geltendes Recht in der Bundesrepublik) in der Fassung ihrer vierten Änderung veröffentlicht. Sie galt ab dem 1. Januar 1991. Und für alle Architekten der ehemaligen DDR gab es laut Einigungsvertrag einen Honorarabschlag von 15 Prozent auf den sonst verbindlichen Mindesthonorarsatz\*.*

**30** Jahre später: Am 1. Januar 2021 tritt die aufgrund des EuGH-Urteils anzupassende HOAI in Kraft, die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze ist aufgehoben, der Jubel verhalten: Aber das Entscheidende ist, es gibt sie noch, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in Deutschland!

Die Bundesregierung ist weder beim Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission noch nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 4. Juli 2019 eingeknickt, sie hat im Interesse von Auftraggebern und Auftragnehmern eine Anpassung der Verordnung vorgenommen und das Architektenleistungsgesetz geändert.

Verhalten ist der Jubel bei den Aktiven an der sogenannten „Front“, weil nicht alles, was möglich schien, zu haben war. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hatte die Interessen von Architekten und Ingenieuren, aber auch von Verbrauchern aller Couleur, zu hören, zu prüfen und abzuwägen. Bundestag und Bundesrat wirkten mit, diskutierten, änderten oder änderten auch nicht, sie trafen politische Entscheidungen.

Und so können die notwendigen Änderungen, die das EuGH-Urteil nach sich zog, nicht ausschließlich von der Seite der Auftragnehmer beleuchtet werden, sondern zugleich von der Seite der Auftraggeber. Auch Mitglieder unserer Kammern sind in Vergabestellen tätig und vergeben öffentliche Aufträge auf Basis

der HOAI. Deshalb war für alle an den Bauplanungsprozessen Beteiligten eine größtmögliche Klarheit herzustellen, damit nicht, wie bereits in der zurückliegenden Zeit gängige Praxis, Rechnungsprüfungsämter oder Förderstellen im Nachhinein die Richtigkeit abgeschlossener Verträge in Zweifel ziehen oder gar Fördermittel zurückgefordert werden.

Gemeinsam ist zukünftig in vertrauensvoller Zusammenarbeit unsere bauliche Umwelt qualitativ, ressourcenschonend und nachhaltig – und doch wirtschaftlich zu gestalten. Angemessene Honorare sind dabei ein Muss. Nur wenn die Vergütung der Leistung auskömmlich ist, wird es möglich sein, den Auftrag zur Zufriedenheit abzuwickeln, die erwarteten Leistungen zu erbringen und vor allem auch den Angestellten in den freien Büros eine Perspektive zu geben, sie entsprechend zu bezahlen und zu fördern. Gleichwohl ist die fachliche Qualifikation in den Verwaltungen eine entscheidende Voraussetzung für ein Arbeiten auf Augenhöhe und Verständnis füreinander.

Nicht unter dem Mindestsatz! Das muss zu einer Selbstverständlichkeit für alle Vertragsparteien werden.

Der große Erfolg ist, dass es die HOAI weiterhin gibt. Mit der am 6. November 2020 vom Bundesrat verabschiedeten Fassung ist auf absehbare Zeit ein Anker gesetzt, ein hoffentlich sicherer Hafen erreicht. Jetzt ist es Zeit, die Verordnung zu reformieren: ob nun Leis-

tungsbilder anzupassen und Honorartabellen zu aktualisieren sind oder gar ein Bezug zu Vorbehaltsaufgaben hergestellt werden kann. Das braucht langen Atem, viel Überzeugungskraft und die Konsequenz des Berufsstandes, seine Arbeit nicht unter Wert „zu verkaufen“.

Ein Dank an alle, die sich in dem seit 2015 andauernden Prozess intensiv und erfolgreich eingebracht haben.

Informationen unter:

- 📌 [www.ak-lsa.de](http://www.ak-lsa.de) – immer aktuell
- 📌 [www.bak.de](http://www.bak.de) – bei Fragen, auf die es schon Antworten gibt: „FAQ“ zur neuen HOAI
- 📌 [www.architekten-fortbildung.de](http://www.architekten-fortbildung.de) – eine bundesweite Übersicht aller Fortbildungsangebote zur HOAI (zumeist als Online-Seminare)

Die Bundesarchitektenkammer bereitet einen Sonderdruck der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Verordnung vor. Über die Architektenkammer Sachsen-Anhalt kann die Broschüre erworben werden. Enthalten ist auch die Begründung zum Verordnungsentwurf.

Vom Rechtsausschuss der Bundesarchitektenkammer werden die Orientierungshilfen zum Abschluss von Verträgen überarbeitet. □

\* Diese umstrittene Regelung galt bis zum 31. Dezember 1992. Während der Ordnungsgeber die mögliche Unterstreichung des Mindesthonorarsatzes als Vorteil und Marktzugang verstanden wissen wollte, fühlten sich die ostdeutschen Architekten als solche zweiter Klasse.